

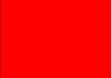
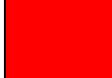
Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt 

nicht erlaubt 

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr 
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			bis 24 Uhr 
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr 	bis 24 Uhr 	bis 24 Uhr 
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel (Spirituosen)			
§10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr 	bis 22 Uhr 	bis 24 Uhr 
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			

 = Beschränkungen/ zeitliche Begrenzungen



werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben. Stand 1/22